

Einreicher: Der Landrat

Datum: 20.11.2017

Beschlussvorlage des Kreistages Nr. 35/2017

Gegenstand der Vorlage

Bewilligung von Mehrausgaben gemäß § 58 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

001 Für die Haushaltsstelle 01.40001.71100 – Rückzahlung von Fördermitteln zur Integration von Flüchtlingen aus Vorjahren – werden außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 900.073,90 € bewilligt.

Gießmann

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Kreisausschuss
Kreistag Gotha

04.12.2017
06.12.2017

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit Bescheid vom 21.09.2016 gewährte das Thüringer Landesverwaltungsamt dem Landkreis Gotha eine Zuwendung in Höhe von 1.190.282,97 Euro gemäß Richtlinie zur Förderung der Thüringer Kommunen bei der Integration von Flüchtlingen.

Die Richtlinie deckt folgende förderfähige Bereiche ab:

1. Ausgaben für die Betreuung anerkannter Flüchtlinge
2. Ausgaben für die Betreuung von Flüchtlingskindern in Kindertageseinrichtungen
3. Ausgaben für die Unterbringung von anerkannten Flüchtlingen sowie das Vorhalten nicht genutzter Einzel- und Gemeinschaftsunterkünfte

Die Ausgaben und Einnahmen der förderfähigen Bereiche für das Jahr 2016 stellen sich wie folgt dar:

1. Ausgaben für die Betreuung anerkannter Flüchtlinge
Auf Grund des späten Erlasses der Förderrichtlinie konnte erst ab 17.10.2016 die Leistung einer sozialen Betreuung der anerkannten Flüchtlinge vertraglich vereinbart werden. Davor wurde diese über die soziale Betreuung von Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen mit sichergestellt. Für die soziale Betreuung von Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen wurden im Jahr 2016 vom Landkreis Gotha 559.874,75 Euro und für die soziale Betreuung anerkannter Flüchtlinge 44.992,32 Euro aufgewandt. Demgegenüber stehen Einnahmen in Höhe von 522.882,00 Euro aus Pauschalzahlungen des Landes gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ThürFlüKEVO. Es ergibt sich ein Defizit in Höhen 81.985,07 Euro (siehe Anlage 1 - Verwendungsnachweis). Dieses wird im Rahmen der Richtlinie geltend gemacht.
2. Ausgaben für die Betreuung von Flüchtlingskindern in Kindertageseinrichtungen
Das Jugendamt gab für diesen Zweck 208.224,00 Euro an 4 Städte und Gemeinden des Landkreises für die Betreuung von 36 Flüchtlingskindern weiter. Insgesamt standen 372.534,70 Euro für diesen Zweck zur Verfügung, sodass 164.310,70 Euro nicht genutzt wurden.
3. Ausgaben für die Unterbringung von anerkannten Flüchtlingen sowie das Vorhalten nicht genutzter Einzel- und Gemeinschaftsunterkünfte
Für diesen Bereich standen nach Abzug der ungedeckten Ausgaben gem. 1. insgesamt 735.763,20 Euro zur Verfügung. Hierfür können keine fördermittelfähigen Ausgaben geltend gemacht werden. (siehe Anlage 2)
 - a. Unterbringung anerkannter Flüchtlinge
Dieser Personenkreis befindet sich im Leistungsbezug nach dem SGB II. Für die Berechnung der flüchtlingsbedingten Mehrkosten veröffentlicht die Bundesagentur für Arbeit seit Juni 2016 monatlich eine Kostenaufschlüsselung für diesen Personenkreis. Für den Zeitraum Januar bis Mai 2016 wurden die Kosten auf Basis des Monats Juni hochgerechnet. Die Einnahmen aus Bundesmitteln decken diese Kosten vollständig.
 - b. Vorhalten nicht genutzter Einzelunterkünfte
In diesem Zuwendungsbereich können Kosten, welche durch das Vorhalten, aber auf Grund des Rückganges der Unterbringungszahlen nicht genutzter Einzelunterkünfte des Landkreises geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass diese nicht durch andere Einnahmen gedeckt sind. Bei dem durchgeführten Einnahme- und Ausgabenvergleich

entstand dem Landkreis im Jahr 2016 kein Defizit, sodass hier keine ungedeckten Ausgaben geltend gemacht werden können.

- c. Vorhalten nicht genutzter Gemeinschaftsunterkünfte
Die Gemeinschaftsunterkünfte des Landkreises waren im Jahr 2016 über der Mindestbelegungsgrenze belegt. Es bestand ein Defizit in Höhe von 331.017,66 Euro. Dieses wird durch zu hohe Kostensätze im Vergleich zu den Pauschalzahlungen des Landes hervorgerufen. Dies ist im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der Thüringer Kommunen bei der Integration von Flüchtlingen nicht förderfähig. Bis auf die Gemeinschaftsunterkunft Eisenacher Landstraße 72 in Waltershausen, handelt es sich um durch das Land gem. § 3 ThürFlüKEVO geförderte Einrichtungen. Die ungedeckten Ausgaben werden über diese investive Förderung finanziert, sodass auch in diesem Bereich keine Möglichkeit der Inanspruchnahme der gezahlten Zuwendung besteht.

Für diese drei Bereiche wurden insgesamt 290.209,07 Euro zur Deckung der Ausgaben des Landkreises eingesetzt, sodass 900.073,90 Euro ungenutzt blieben. Diese sind an das Thüringer Landesverwaltungsamt gemäß Zuwendungsbescheid vom 21.09.2016 zusammen mit der Einreichung des Verwendungsnachweises zurückzuzahlen. Dies hat innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszweckes zu erfolgen, d.h. spätestens bis Ende des Jahres 2017.

B: Lösung

Einsatz von außerplanmäßigen Mitteln

C. Alternativen

Planung der Rückzahlung für den Haushalt 2018 einschließlich dann fällig werdender Verzugszinsen

D. Kosten

900.073,90 € gemäß Verwendungsnachweis

Die Finanzierung erfolgt aus folgenden Haushaltsstellen:

01.91000.86000 – Zuführung an den Vermögenshaushalt	676.100,00 €
Deckungsring 400 – Personalausgaben:	223.973,90 €

E. Zuständigkeit

Der Kreistag gemäß § 101 Abs. 3 i. V. m. § 107 ThürKO sowie § 20 Abs. 3 Nummer 7 e) der Geschäftsordnung des Kreistages Gotha.

Anlage 1 – Einfacher Verwendungsnachweis für Zuwendungen nach der Richtlinie zur Förderung der Thüringer Kommunen bei der Integration von Flüchtlingen einschließl. Sachbericht

Anlage 2 – Aufstellung der Ausgaben und Einnahmen für die Kosten der Unterkunft 2016

DER KREISTAG

**Genehmigung Nr. 047
zu außerplanmäßigen Ausgaben im Haushalt 2017**

1. Finanzbedarf

Haushaltsstelle: 01.40001.71100

Bezeichnung: Rückzahlung von Fördermitteln zur Integration von Flüchtlingen aus Vorjahren

Amt: Sozialamt

Betrag: 900.073,90 Euro

2. Deckungsquelle

Die Finanzierung erfolgt aus folgenden Haushaltsstellen:

01.91000.86000 – Zuführung an den Vermögenshaushalt	676.100,00 €
Deckungsring 400 – Personalausgaben:	223.973,90 €

3. Berechnung der Gesamtausgabe

Haushaltsansatz und Haushaltsrest	0,00 Euro
Bisher zusätzlich bereitgestellte Mittel	0,00 Euro
Neu beantragte Mittelverwendung	<u>900.073,90 Euro</u>
Voraussichtliche Gesamtausgabe	900.073,90 Euro

4. Erläuterungen

Mit Bescheid vom 21.09.2016 gewährte das Thüringer Landesverwaltungsamt dem Landkreis Gotha eine Zuwendung in Höhe von 1.190.282,97 Euro gemäß Richtlinie zur Förderung der Thüringer Kommunen bei der Integration von Flüchtlingen.

Die Richtlinie deckt folgende förderfähige Bereiche ab:

4. Ausgaben für die Betreuung anerkannter Flüchtlinge
5. Ausgaben für die Betreuung von Flüchtlingskindern in Kindertageseinrichtungen
6. Ausgaben für die Unterbringung von anerkannten Flüchtlingen sowie das Vorhalten nicht genutzter Einzel- und Gemeinschaftsunterkünfte

Die Ausgaben und Einnahmen der förderfähigen Bereiche für das Jahr 2016 stellen sich wie folgt dar:

1. Ausgaben für die Betreuung anerkannter Flüchtlinge
Auf Grund des späten Erlasses der Förderrichtlinie konnte erst ab 17.10.2016 die Leistung einer sozialen Betreuung der anerkannten Flüchtlinge vertraglich vereinbart werden. Davor wurde diese über die soziale Betreuung von Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen mit sichergestellt.

Für die soziale Betreuung von Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlinge wurden im Jahr 2016 vom Landkreis Gotha 559.874,75 Euro und für die soziale Betreuung anerkannter Flüchtlinge 44.992,32 Euro aufgewandt. Demgegenüber stehen Einnahmen in Höhe von 522.882,00 Euro aus Pauschalzahlungen des Landes gem. § 2 Abs. 1 .Satz 2 Nr. 2 ThürFlüKEVO. Es ergibt sich ein Defizit in Höhen 81.985,07 Euro.

Dieses wird im Rahmen der Richtlinie geltend gemacht.

2. Ausgaben für die Betreuung von Flüchtlingskindern in Kindertageseinrichtungen
Das Jugendamt gab für diesen Zweck 208.224,00 Euro an 4 Städte und Gemeinden des Landkreises für die Betreuung von 36 Flüchtlingskindern weiter. Insgesamt standen 372.534,70 Euro für diesen Zweck zur Verfügung, sodass 164.310,70 Euro nicht genutzt wurden.
3. Ausgaben für die Unterbringung von anerkannten Flüchtlingen sowie das Vorhalten nicht genutzter Einzel- und Gemeinschaftsunterkünfte
Für diesen Bereich standen nach Abzug der ungedeckten Ausgaben gem. 1. insgesamt 735.763,20 Euro zur Verfügung. Hierfür können keine fördermittelfähigen Ausgaben geltend gemacht werden.
 - a. Unterbringung anerkannter Flüchtlinge
Dieser Personenkreis befindet sich im Leistungsbezug nach dem SGB II. Für die Berechnung der flüchtlingsbedingten Mehrkosten veröffentlicht die Bundesagentur für Arbeit seit Juni 2016 monatlich eine Kostenaufschlüsselung für diesen Personenkreis. Für den Zeitraum Januar bis Mai 2016 wurden die Kosten auf Basis des Monats Juni hochgerechnet. Die Einnahmen aus Bundesmitteln decken diese Kosten vollständig.
 - b. Vorhalten nicht genutzter Einzelunterkünfte
In diesem Anwendungsbereich können Kosten, welche durch das Vorhalten, aber auf Grund des Rückganges der Unterbringungszahlen nicht genutzter Einzelunterkünfte des Landkreises geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass diese nicht durch andere Einnahmen gedeckt sind. Bei dem durchgeführten Einnahme- und Ausgabenvergleich entstand dem Landkreis im Jahr 2016 kein Defizit, sodass hier keine ungedeckten Ausgaben geltend gemacht werden können.
 - c. Vorhalten nicht genutzter Gemeinschaftsunterkünfte
Die Gemeinschaftsunterkünfte des Landkreises waren im Jahr 2016 über der Mindestbelegungsgrenze belegt. Es bestand ein Defizit in Höhe von 331.017,66 Euro. Dieses wird durch zu hohe Kostensätze im Vergleich zu den Pauschalzahlungen des Landes hervorgerufen. Dies ist im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der Thüringer Kommunen bei der Integration von Flüchtlingen nicht förderfähig. Bis auf die Gemeinschaftsunterkunft Eisenacher Landstraße 72 in Waltershausen, handelt es um durch das Land gem. § 3 ThürFlüKEVO geförderte Einrichtungen. Die ungedeckten Ausgaben werden über diese investive Förderung finanziert, sodass auch in diesem Bereich keine Möglichkeit der Inanspruchnahme der gezahlten Zuwendung besteht.

Für diese drei Bereiche wurden insgesamt 290.209,07 Euro zur Deckung der Ausgaben des Landkreises eingesetzt, sodass 900.073,90 Euro ungenutzt blieben. Diese sind an das Thüringer Landesverwaltungsamt gemäß Zuwendungsbescheid vom 21.09.2016 zusammen mit der Einreichung des Verwendungsnachweises zurückzuzahlen. Dies hat innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zweckes zu erfolgen, d.h. spätestens bis Ende des Jahres 2017.